LANDKREIS BAD KISSINGEN
Hier gehts besser.

AMTSBLATT DES LANDRATSAMTES BAD KISSINGEN

Nr. 1 Bad Kissingen, 05.01.2017

Inhalt:

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

- Übungen der Bundeswehr

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

- **Stadt Münnerstadt**
  - Änderung der Richtlinie zum Förderprogramm der Stadt Münnerstadt zur Revitalisierung der Alt-/Innenorte vom 01.12.2015
  - Bekanntmachung der Stadt Münnerstadt; Bekanntmachung des Ergebnisses des Bürgerentscheids am 18.12.2016
- **Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau**
  - Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze; Einleiten von Abwasser in die Schondra durch den Markt Schondra; Abwasseranlage Schondra - Schönderling
  - Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Kalenderjahr 2017 für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau
- **Markt Zeitlofs**
  Bekanntmachung des Marktes Zeitlofs; Erlass einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Gemeindeteil Zeitlofs
- **Markt Bad Bocklet**
  Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Kalenderjahr 2017 gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes

C) Sonstige Veröffentlichungen

- Keine Veröffentlichungen

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

1

Übungen der Bundeswehr

Einheiten der Bundeswehr beabsichtigen am

13.02.2017 bis 23.02.2017

unter der Bezeichnung

Einsatzübung im Übungsdurchgang 03/17

im Übungsraum

Hammelburg – Bad Brückenau - Wildflecken

durchzuführen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, wird besonders hingewiesen. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches als Unterschlagung, Diebstahl oder Hehlerei, sowie nach den waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schäden, die von Einheiten der Bundeswehr verursacht wurden, sind bei der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung schriftlich anzumelden, sofern diese nicht bereits durch einen Flurschadenoffizier oder vom Schadentrupp der Einheiten beseitigt worden sind.

Die gemeindlichen Verwaltungseinheiten werden gebeten diese Übung(en) ortsüblich bekanntzumachen, sowie die Jagdausübungsberechtigten hierauf hinzuweisen.

Landratsamt Bad Kissingen
Emil Müller, stv. Landrat

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Münnerstadt

2

Änderung der Richtlinie zum Förderprogramm der Stadt Münnerstadt zur Revitalisierung der Alt-/Innenorte vom 01.12.2015

Der Inhalt der Nr. 4 der Richtlinie zum Förderprogramm der Stadt Münnerstadt zur Revitalisierung der Alt-/Innenorte vom 01.12.2015 wird gemäß dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Münnerstadt vom 21.03.2016 geändert und erhält folgenden Inhalt:

4. Förderung baulicher Investitionen

a) Die Stadt Münnerstadt fördert den Umbau, den Ausbau, die Erweiterung, die Sanierung leerstehender Gebäude und gegebenenfalls einen erforderlichen Abbruch alter Gebäudesubstanz, sofern dort anschließend wieder ein Neubau eines Wohn- oder Geschäftsgebäudes erfolgt.

b) Hierfür wird ein Zuschuss in Höhe von 10 v. H. der nachgewiesenen Investitionskosten gewährt. Die maximale Förderung ist auf 30.000,00 Euro je Anwesen begrenzt. Es muss mindestens eine Investitionssumme von 20.000,00 Euro (brutto) erreicht werden.

c) Der Fördersatz in Höhe von 10 v. H. erhöht sich pro Kind um 2,5 Prozentpunkte. Die Erhöhung gilt für Kinder, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung geboren sind, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mit im Haushalt des/der Antragstellers/in wohnen. Der maximale Förderbetrag nach Nr. 4 b erhöht sich entsprechend dem anwendbaren Kinderzuschlag.

d) Der Zuschuss wird erst ausbezahlt, wenn die Maßnahme abgeschlossen ist, die notwendigen Unterlagen (z. B. Bau-, Handwerkerrechnungen) vorliegen und die Bezugsfertigkeit nachgewiesen ist.

Erbrachte Eigenleistungen werden nicht gefördert. Diese Regelung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Münnerstadt, 22.12.2016
Stadt Münnerstadt
Helmut Blank, Erster Bürgermeister

3

Bekanntmachung der Stadt Münnerstadt; Bekanntmachung des Ergebnisses des Bürgerentscheids am 18.12.2016

Der Abstimmungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.12.2016 folgendes Ergebnis der Abstimmung festgestellt:

Zahl der Stimmberechtigten:	**6.308**
Zahl der Personen, die abgestimmt haben:	**3.086**

Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen

beim Bürgerentscheid (Abriss des Hallenbades stoppen):

• Gültige **Ja-**Stimmen	**1.674**
• Gültige **Nein**-Stimmen	**1.397**
• Gültige Stimmen insgesamt	**3.071**
• Ungültige Stimmen insgesamt	**15**

Der Abstimmungsausschuss stellte fest, dass

- der Bürgerentscheid mit **3.071** gültigen Stimmen und
- davon **1.674** Stimmen mehrheitlich im Sinne von **JA** beantwortet wurde.

Das nach Art. 18a Abs. 12 GO erforderliche Abstimmungsquorum von 20 v. H. der Stimmberechtigten (1.262) ist erreicht.

- der Bürgerentscheid brachte folgendes Ergebnis
- der Bürgerentscheid ist im Sinne von **JA** entschieden.

Münnerstadt, 21.12.2016
Stadt Münnerstadt
Helmut Blank, Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau

4

Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze; Einleiten von Abwasser in die Schondra durch den Markt Schondra; Abwasseranlage Schondra - Schönderling

Das Landratsamt Bad Kissingen hat mit Bescheid vom 19.12.2016, Nr. 6410-42-085 für das im Betreff genannte Vorhaben die erforderliche wasserrechtliche Gestattung erteilt.

Der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung und der entsprechende Plan liegen in der Zeit vom

16.01.2017 bis 16.02.2017

bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau, Zimmer Nr. 33, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

Zudem sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung, der Bescheid und die auszulegenden Unterlagen auf der Internetpräsenz des Marktes Schondra veröffentlicht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid des Landratsamtes Bad Kissingen gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt; gegen ihn kann von den übrigen Betroffenen entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung Klage beim Verwaltungsgericht Würzburg eingelegt werden.

Bad Brückenau, 29.12.2016
Markt Schondra
Martin, Erster Bürgermeister

5

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Kalenderjahr 2017 für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau

Für den Markt Geroda, die Gemeinden Oberleichtersbach und Riedenberg und den Markt Schondra gilt die Grundsteuer gemäß § 27 Abs. 3 und Art. 29 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 in der aktuellen Fassung für das Kalenderjahr **2017 in gleicher Höhe wie im Vorjahr** weiter.

Für den Steuerpflichtigen treten mit dem Tag dieser Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für 2017 zugegangen wäre.

Die Grundsteuerfestsetzung durch diese Bekanntmachung ist nur dann hinfällig, wenn auf Grund eines geänderten Grundsteuermessbescheides des Finanzamts ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für 2017 erteilt wurde oder noch erteilt wird.

Grundsteuerpflichtige, die keinen Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2017 erhalten, haben 2017 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2016 zu entrichten.

Die Grundsteuer ist wie im Vorjahr fällig mit einem Viertel des Jahresbetrages am

15. Februar
15. Mai
15. August
15. November

Kleinbeträge bis 30,00 Euro am 15. Februar und 15. August je zur Hälfte des Jahresbetrages; Kleinbeträge bis 15,00 Euro am 15. August.

Steuerpflichtigen, die eine Abbuchungsermächtigung erteilt haben, werden die Grundsteuerbeträge zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheids zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau in 97769 Bad Brückenau, Sinnaustr. 14 A einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 97082 Würzburg, Burkarder Str. 28, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (die Gemeinde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 97082 Würzburg, Burkarder Str. 28, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (die Gemeinde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Bad Brückenau, 02.01.2017
Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau
Muth, Gemeinschaftsvorsitzender

Markt Zeitlofs

6

Bekanntmachung des Marktes Zeitlofs;
Erlass einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
im Gemeindeteil Zeitlofs

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 16.08.2016 beschlossen, die Fl.Nr. 199 und eine Teilfläche der Fl.Nr. 200 der Gemarkung Zeitlofs in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen. Nach § 34 Abs. 5 BauGB ist den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die entsprechenden Unterlagen können in der Zeit vom

16.01.2017 bis 31.01.2017

im Rathaus in Zeitlofs, Baumallee 12, Zimmer 3, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Die betroffenen Bürger haben während dieser Darlegungsdauer die Möglichkeit, sich zu der Planungsabsicht des Marktes schriftlich oder mündlich zu äußern.

Zeitlofs, 30.12.2016
Markt Zeitlofs
W. Friedrich, Erster Bürgermeister

Markt Bad Bocklet

7

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer
im Kalenderjahr 2017 gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes

Nach der Hauptveranlagung zum 01.01.1974 ergingen letztmals am 14.07.2003 aufgrund der Hebesatzänderung zum 01.01.2003 für alle wirtschaftlichen Einheiten generelle Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben. Dies gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagung.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B eingetreten, so dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für den Markt Bad Bocklet wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 Bundesgesetzblatt (BGBl. I, S. 965), geändert durch die Gesetze vom 14.12.1976 (BGBl. I, S. 3341), vom 23.09.1990 (BGBl. II, S. 885), vom 13.09.1993 (BGBl. I, S. 1569), vom 27.12.1993 (BGBl. I., S. 2378, 1994 I, S. 2439), vom 14.09.1994 (BGBl. I, S. 2325), vom 29.10.1997 (BGBl. I, S. 2590), vom 19.12.1998 (BGBl. I, S. 3836), vom 22.12.1999 (BGBl. I, S. 2601), vom 19.12.2000 (BGBl. I, S. 1790), vom 01.09.2005 (BGBl. I, S. 2676) und vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2017 erhalten, im Kalenderjahr 2017 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2016 zu entrichten haben.

Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2017 zugegangen wäre. Die Grundsteuerfestsetzung durch diese Bekanntmachung wird nur dann hinfällig, wenn auf Grund eines geänderten Grundsteuermessbescheides des Finanzamtes ein neuer schriftlicher Grundsteuerbescheid erteilt wird.

Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar 2017, 15. Mai 2017, 15. August 2017 und 15. November 2017, fällig. Kleinbeträge bis zu einem Jahresbetrag von 15,00 Euro werden am 15. August 2017 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer für das Jahr 2017 in einem Betrag am 01. Juli 2017 fällig.

Treten gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen und in der persönlichen Steuerpflicht Änderungen ein, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt ein neuer Grundsteuerbescheid zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Grundsteuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 Grundsteuergesetz) in der Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlungen weiter zu entrichten.

Die Grundsteuer ist wie bisher auf folgende Konten des Marktes Bad Bocklet zu überweisen:

Sparkasse Bad Kissingen
BIC: BYLADEM1KIS, IBAN: DE69793510100000301093

VR-Bank Bad Kissingen-Bad Brückenau eG
BIC: GENODEF1BRK, IBAN: DE70790650280007110391

Für Steuerpflichtige, die eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift-einzugsverfahren) erteilt haben, werden die Grundsteuerbeträge zu den jeweiligen Fälligkeiten abgebucht. Die Lastschrift ist an der Gläubiger-Identifikationsnummer (Gläubiger-ID) des Marktes Bad Bocklet zu erkennen:

DE16ZZZ00000191547

Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können beim Markt Bad Bocklet, Rathaus Bad Bocklet, Kleinfeldlein 14, Erdgeschoss, Zimmer 9, eingesehen werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g :

Gegen die Festsetzungen durch vorstehende öffentliche Bekanntmachung (neuer Bescheid) kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim **Markt Bad Bocklet, Kleinfeldlein 14, 97708 Bad Bocklet,** einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten **(Markt Bad Bocklet)** und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Bad Bocklet) und **den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390, 13/2007) wurde ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

Eine elektronische Widerspruchseinlegung ist unzulässig.

Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Steuerbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehalten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Kosten:

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, so hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Bad Bocklet, 02.01.2017
Markt Bad Bocklet
Sandwall, Zweiter Bürgermeister

C) Sonstige Veröffentlichungen

- Keine Veröffentlichungen

Landratsamt Bad Kissingen
Emil Müller, stv. Landrat

Herausgegeben vom
Landratsamt Bad Kissingen
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Bad Kissingen
Telefon: 0971/8010
Druck: Landratsamt Bad Kissingen
Obere Marktstraße 6
97688 Bad Kissingen